

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu den an verschiedenen Stellen bereits veröffentlichten Informationen, erhalten Sie mit dieser Handreichung für die gesamte CAU zusammengefasst wichtige Hinweise zum Umgang mit den Maßnahmen, die aufgrund der Verbreitung des Coronavirus für den Lehr- und Prüfungsbetrieb notwendig geworden sind.

Bitte beachten Sie für Ihr weiteres Vorgehen die in dieser Handreichung aufgeführten Punkte. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass wir uns trotz der notwendigen Flexibilität und der fakultätsspezifischen Lösungen in einem gemeinsamen Rahmen bewegen. Die allgemeinen Regelungen können durch die Dekanate spezifiziert werden, da die konkreten Bedingungen etwa bezüglich der Prüfungsformen, der Anzahl an Prüfungen, Prüfungsteilnehmer*innen usw. stark differieren.

ALLGEMEINE VORGABEN

In Konkretisierung der Erlasse des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zum Coronavirus hat das Präsidium in Abstimmung mit den Dekanen Folgendes beschlossen:

- **Bis zum 19.04.2020 finden keine Präsenzlehrveranstaltungen statt.** Derzeit ist noch nicht absehbar, ob und welcher Form der Präsenzbetrieb für Lehrveranstaltungen und Prüfungen ab diesem Zeitpunkt wiederaufgenommen werden kann.
Eine eingerichtete TaskForce arbeitet an der Erstellung von Handreichungen und weiterführenden Informationen zur Umsetzung von digitalen Lehrformaten, damit das neue Semester dennoch starten kann.
- **Prüfungen werden bis auf Weiteres verschoben.**

Ausnahmen:

- Prüfungen ohne Präsenz (z.B. Hausarbeiten, Abschlussarbeiten etc.)
- Einzelprüfungen (wie z.B. mündliche Prüfungen mit einer/m zu prüfenden Studierenden) können weiterhin durchgeführt werden.
- Für Prüfungen im Zusammenhang mit Staatsexamensstudiengängen gelten teilweise Sonderregelungen, da externe Stellen für die Organisation zuständig sind.
- Ebenso sind alternative Prüfungsformate in Abstimmung mit den Studierenden zulässig, siehe nachfolgende Konkretisierung.

Fakultätsspezifische Differenzierungsmöglichkeiten

- Jede Fakultät kann individuell regeln, ob und in welchem Umfang Einzelprüfungen und Prüfungen ohne Präsenz stattfinden, und kommuniziert dies in geeigneter Weise (Homepage, Rundmails, OpenOLAT etc.) an die Studierenden. Bitte beachten Sie auch Punkt C.
- Bitte bedenken Sie bei den fachspezifischen Regelungen, dass die **Zwei-Fächer-Studierenden** (z.B. Lehramts- und Wirtschafts-X-Studiengänge) möglichst einheitliche Regelungen erfahren. Die Verfahrensregelung für die Prüfungen zum Praxissemester im Lehramt übernimmt derzeit das ZfL in Abstimmung mit dem Präsidium.
- Sollten fakultätsspezifische Ausnahmen getroffen werden, sollten bitte auch das Präsidium und die Zentrale Koordinationsstelle für die Prüfungsverwaltung (pruefungsverwaltung@uv.uni-kiel.de) hierüber in Kenntnis gesetzt werden, damit ggf. zentrale Informationen angepasst werden können und bei weiteren Maßnahmen berücksichtigt werden können.

WEITERE KONKRETISIERUNGEN

A) Prüfungen

1. Prüfungen ohne Präsenz

Hierunter fallen Prüfungen, bei denen keine Anwesenheit von Prüfer*innen oder Studierenden erforderlich sind. Dazu zählen bspw. Hausarbeiten, Take-Home-Klausuren, das Verfassen von Abschlussarbeiten etc. Diese können prinzipiell weiter durchgeführt werden.

2. Einzelprüfungen mit Präsenz

Als Einzelprüfungen zählen bspw. mündliche Prüfungen, bei denen nur ein*e Studierende*r zu prüfen ist. Diese können weiterhin durchgeführt werden. Hierbei sind zum Zwecke der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus folgende Vorgaben **zwingend** einzuhalten:

- Akut erkrankte Personen und Personen, die in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet (gem. den Angaben des Robert-Koch Instituts) waren, dürfen nicht zur Prüfung zugelassen werden. Dies müssen die Studierenden vor der Prüfung erklären.
- Vor Beginn der Prüfung auf Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen hinweisen.
- Ein Abstand von mind. 2m zwischen den Anwesenden muss eingehalten werden.
- Für eine gute Durchlüftung des Raums sorgen.
- Prüfen, ob ausreichend sanitäre Anlagen für das Einhalten der Hygienemaßnahmen vorhanden sind.

3. Ersatzleistungen

Um ein zeitnahes Erbringen der Prüfungsleistung zu ermöglichen, insbesondere für Studierende kurz vor Studienabschluss, können alternative Prüfungsformate ermöglicht werden, wie nachfolgend dargelegt.

Einverständniserklärung

Lassen Sie sich dafür bitte von den Studierenden eine Erklärung unterzeichnen, wonach diese sich mit der Durchführung der Prüfung in einer anderen als der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Form einverstanden erklären. Hierfür stellen wir Ihnen ein Formular zur Verfügung (siehe Anhang), auf dem die Studierenden nach vorheriger schriftlicher Absprache zwischen Prüfenden und Studierenden (z.B. per Mail oder über OpenOLAT) der alternativen Prüfungsform ihr Einverständnis erklären sollen. Wer die Einverständniserklärung nicht unterzeichnet, hat weder Anspruch auf Teilnahme an der angebotenen Ersatzleistung noch auf das Angebot einer anderen Ersatzleistung. Auch auf ein zeitnahes Angebot für die in der FPO vorgesehene Prüfungsform besteht dann kein Anspruch.

3.1 Prüfungen ohne Präsenz als alternative Prüfungsform zu Präsenzprüfungen

„Prüfungen mit Präsenz“ (Klausuren, Referate, sportpraktische Prüfungen, Gruppenprüfungen etc.) fallen bis auf Weiteres aus.

Um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihr Studium dennoch ohne längere Verzögerung fortzusetzen, bitten wir darum, zu prüfen, inwieweit statt der ursprünglich vorgesehenen Prüfungsform alternative Prüfungsformen ohne Präsenz möglich sind (z.B. Hausarbeiten, Take-Home-Klausuren etc.). Hierbei dürfen die Lernziele zwar nicht außer Acht gelassen werden, innerhalb dieses Rahmens bitten wir aber um großzügige Handhabung. Die Ersatzleistung muss nicht am Termin der ursprünglich geplanten Prüfung durchgeführt werden.

Um die Vorgaben des genannten ministeriellen Erlasses einzuhalten, achten Sie bitte bei der Konzeption und Durchführung von Prüfungen ohne Präsenz darauf, dass diese ohne das Betreten der Räumlichkeiten von

Bibliotheken oder sonstigen Einrichtungen absolviert werden können (z.B. indem Literatur u.ä. digital zur Verfügung gestellt werden).

3.2 Einzelprüfungen statt Gruppenprüfungen

Es können bspw. auch Gruppenprüfungen mit geringer Teilnehmerzahl aufgeteilt werden in Einzelprüfungen, solange sich der Aufwand und die Gesamtzahl der zu prüfenden Studierenden in Grenzen hält; Prüfer*innen und Studierende müssen mit dieser geänderten Prüfungsform einverstanden sein (siehe Formular im Anhang).

3.3 Einzelprüfungen in Ausnahmefällen

Um unbilligen Härten, die durch den Ausfall von Prüfungen entstehen können, zu begegnen, kann in **besonderen Ausnahmefällen** auf Grundlage von § 10 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsverfahrensordnung eine Prüfung durch eine Prüfung in einer anderen Form ersetzt werden. **Auch in diesen Fällen muss das angehängte Formular für die Einverständniserklärung verwendet werden.** Das Ermöglichen einer Einzelprüfung im Ausnahmefall ist an enge Voraussetzungen geknüpft, die bei der Bewilligung eines Antrags auf Einzelprüfung zu berücksichtigen sind. Liegen diese vor, kann bspw. einer Person eine mündliche Prüfung statt einer Klausur angeboten werden. Auch eine Klausur als Einzelprüfung ist in dieser besonderen Situation denkbar.

Mögliche Kriterien für Einzelprüfungen in Ausnahmefällen:

- Studierende befinden sich im letzten Master-Semester und es fehlen nur noch 1- 2 Prüfungsleistungen bis zum Abschluss (Größenordnung als Anhaltspunkt).
- Studierende stehen kurz vor ihrem Abschluss und haben bereits eine Stellenzusage erhalten.
- Für weitere denkbare „Härtefälle“ wenden Sie sich bei Fragen bitte direkt an die u.g. Ansprechpersonen.

Die Entscheidung kann durch die/den Prüfungsausschussvorsitzenden oder ausnahmsweise, für den Fall, dass der/die Prüfungsausschussvorsitzende nicht verfügbar ist, auch zentral durch die (Studien-)Dekane getroffen werden; bei Bedarf auch in Form eines Umlaufverfahrens. Es besteht jedoch **kein genereller Anspruch auf eine Einzelprüfung**.

3.4 Durchführung von Videokonferenzprüfungen

In besonderen Ausnahmefällen können mündliche Prüfungen auch über Videokonferenz-Tools stattfinden. **Hierbei müssen bestimmte Kriterien eingehalten werden - siehe Hinweise im beiliegenden Formular zur Einverständniserklärung bei Videokonferenzprüfungen.** Für die technische Umsetzung sind die Angebote des DFN zu bevorzugen. Ob weitere Programme zulässig sind, befindet sich derzeit in Klärung; bitte wenden Sie sich mit Fragen an die u.g. Ansprechpersonen.

4. An-/Abmeldung, Rücktritt, Säumnis von Prüfungen

Aufgrund der derzeit vorherrschenden besonderen Umstände und der dadurch bedingten Rechtsunsicherheiten bitten wir Sie, den Studierenden im Falle von Rücktrittsbegehren sehr großzügig entgegenzukommen:

- Die geltenden Fristenregelungen sollten bis auf Weiteres nicht angewendet werden.
- Auf den Nachweis eines wichtigen Grundes sollte bis auf weiteres verzichtet werden.
- Es gilt nicht als Fehlversuch, wenn Prüfungen nicht angetreten werden.

4.1 Rücktrittsmöglichkeiten, Fristverlängerungen

Aufgrund eines Erlasses des Landes Schleswig-Holstein sind die Bibliotheken der CAU geschlossen, wodurch der Zugang zur Fachliteratur erheblich eingeschränkt ist. Studierenden sollen daher die Möglichkeit erhalten

- von Prüfungen zurückzutreten.

- Alternativ können Fristverlängerungen im Umfang der Schließungsdauer, ggfs. auch länger, gewährt werden. **Hier sind fakultätsspezifische Regelungen möglich. Bitte achten Sie darauf, die Student*innen möglichst auf verschiedenen Wegen umfassend zu informieren.**

4.2 Organisatorisches

- **Meldung der abgesagten Prüfungen bzw. der Alternativprüfungen an das Prüfungsamt:** Bitte melden Sie die abgesagten Prüfungen schnellstmöglich an das zuständige Prüfungsamt. Dieses wird im Prüfungsverwaltungssystem den Datumseintrag bei den entsprechenden Prüfungen entfernen. Bitte informieren Sie Ihre Studierenden ggf. auch über die Homepage, OpenOLAT, per Mail etc.
- **An-/Abmeldungen im Prüfungsverwaltungssystem POS:** In POS werden die bereits vorhandenen Anmeldungen nicht entfernt. Sollten sich Studierende bereits vorsorglich abgemeldet haben, erhalten diese bei der nächsten Prüfungsgelegenheit die Möglichkeit, sich wieder anzumelden. Auch Studierende, die sich bislang noch nicht angemeldet haben, erhalten die Möglichkeit, sich für die Nachholprüfungen anzumelden. Sobald feststeht, wann der reguläre Prüfungsbetrieb wiederaufgenommen wird, werden Zeiträume und Fristen in Abstimmung mit den Fakultäten festgelegt.

5. Bachelor-/Masterarbeiten

Das zuvor skizzierte Vorgehen bzgl. des Rücktritts sollte auch auf Bachelor-/Masterarbeiten Anwendung finden.

- Die Studierenden können auch hier ohne Nachweis eines wichtigen Grundes zurücktreten.
- Fristverlängerungen können gewährt werden, bspw. um die Dauer der Schließung von Bibliotheken und Laboren. Vergleichbare Gründe sollen plausibel dargelegt werden.
- In einigen Studiengängen ist eine mündliche Verteidigung der BA-/MA-Arbeit vorgesehen. Auch diese zählt als Einzelprüfung, sofern nur ein*e Studierende*r geprüft werden bzw. anwesend sind.
- Sollten im Rahmen der Bearbeitung der Abschlussarbeiten Labortätigkeiten erforderlich sein, können diese, für den Fall, dass die Labore noch geöffnet sind, unter Berücksichtigung der oben genannten besonderen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten Laborarbeiten nicht möglich sein, werden die Abschlussarbeiten um den entsprechenden Zeitraum verlängert, in dem das Weiterarbeiten nicht möglich ist.
- Die Hauptpforte ist ständig besetzt, sodass hier Abschlussarbeiten etc. fristwährend abgegeben werden können.
- Zur Fristwahrung können Abschlussarbeiten als PDF-Datei auch per stu-Mail beim Prüfungsamt eingereicht werden. Im Ausnahmefall können Gutachter*innen bereits auf Basis dieser digitalen Version mit der Begutachtung beginnen, wenn dies im Einzelfall zur Abwehr von persönlichen Härten zwingend geboten erscheint, um beispielsweise ein von der Bewertung unmittelbar abhängiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Da nicht absehbar ist, wann die Copy-Shops wieder öffnen, ist eine gedruckte und gebundene Fassung in der üblichen Form erst nachzureichen, wenn dieses wieder möglich ist und nicht bereits zuvor das Bewertungsverfahren seinen Abschluss gefunden hat. Ggf. stellen wir hierfür noch ein Formular zur Verfügung, auf dem erklärt werden muss, dass die digitale und die gedruckte Fassung übereinstimmen, um Täuschungsversuche bestmöglich zu unterbinden.
- Neuanmeldungen zu BA- und Masterarbeiten sollten nur in besonderen Einzelfällen angenommen werden. Bspw. wenn aufgrund von Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters die Anmeldung nur noch bis zum 31.03.2020 möglich ist.

6. Abschlussdokumente

Es sollte sichergestellt werden, dass Absolvent*innen ihre Abschlussdokumente möglichst fristwährend im Rahmen eines Notbetriebs zur Aufrechterhaltung des Verwaltungsbetriebs z.B. per Einschreiben ausgehändigt bekommen. Unter diesen besonderen Umständen ist es möglich, dass Zeugnisse nicht zwingend von

der/dem eigentlich zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden unterschrieben werden, sondern diese Aufgabe auf die/den Dekan*in/Studiendekan*in/Prodekan*in übertragen wird, da diese ohnehin die Urkunde unterschreiben. Bitte dokumentieren Sie, in welchen Fällen diese Ausnahmeregelung angewendet wurde.

7. Zugangs- und Zulassungsregelungen

- Auch diese sind in Anbetracht der besonderen Situation großzügig zu handhaben, bspw. wäre unter Umständen ein Zugang/eine Zulassung zu aufeinander aufbauenden Modulen unter Vorbehalt möglich. Diese werden jedoch zum Großteil erst wieder relevant, wenn der reguläre Präsenzbetrieb aufgenommen wird. Informationen erhalten Sie zu gegebener Zeit.
- Es wird derzeit überlegt, den Bachelorstudierenden eine verlängerte vorläufige Mastereinschreibung zu gewähren. Details sind noch in Klärung.

8. Übergänge nach Abschluss des Masterstudiums (bspw. zum Lehramtsreferendariat)

Seitens der CAU bemühen wir uns, die Übergänge nach Abschluss des Masters, z.B. in das Lehramtsreferendariat, mit den entsprechenden Einrichtungen zu klären, damit auch hier möglichst Verschiebungen der Anmeldezeiten ermöglicht werden.

9. Regelungen zu Staatsexamensprüfungen

Für Staatsexamensprüfungen gelten besondere Regelungen, da für diese die jeweiligen Landesämter zuständig sind und von diesen organisiert werden. Die zuständigen Fakultäten veröffentlichen die Informationen zu den Staatsexamensprüfungen auf ihren Homepages.

10. Allgemeines

- **Anträge per Mail:** Da die Prüfungsämter z.T. aus dem Homeoffice arbeiten, sollen ggf. noch notwendige Anträge möglichst über stu-Mail gestellt werden.
- **Fristen für Klausureinsichten:** Auch die Fristen für Klausureinsichten sollen aufgrund der eingeschränkten Erreichbarkeit der Prüfungsämter großzügig verlängert werden.
- **Widersprüche:** Im Falle eines Widerspruchs ist dem Widerspruchsführer eine ausreichend lange Frist für die Widerspruchsbegründung zu gewähren, da diese sinnvollerweise erst nach der Einsichtnahme erfolgen kann.

B) Lehrveranstaltungen

1. Alternative Lehrveranstaltungsformate

Nach Möglichkeit können alternative Lehr - und Lernformate angeboten werden, die keine Präsenz von Lehrenden und Studierenden erfordern.

Eine eingerichtete TaskForce, arbeitet an der Erstellung von Handreichungen und weiterführenden Informationen zur Umsetzung von digitalen Lehrformaten, damit das neue Semester dennoch starten kann.

Eine ausführliche Handreichung zu möglichen Lehrformaten und deren technischer Umsetzung wird von diesem Team, an dem u.a. PerLe (Projekt erfolgreiches Lehren und Lernen) und eLK.Medien (e-Learning Koordination und neue Medien) beteiligt sind, erarbeitet. Diese Handreichung wird Ihnen gesondert zugeschickt und über verschiedene Websites bereitgestellt.

Möglich sind bspw.:

- Selbstlerneinheiten
- Bereitstellen von Materialien über OpenOLAT oder per Mail, wie z.B.:
 - Literatur, wiss. Artikeln, Vorlesungsskripten, Präsentationen, (regelmäßigen) Übungsaufgaben
 - Videopräsentationen
 - aufgezeichnete Vorlesungen
- Streamingformate
- Interaktive Formate, Übungen o.ä. z.B. über OpenOLAT

Hinweise finden Sie fortlaufend aktualisiert unter <https://elearning.uni-kiel.de/de/projekt/team>. Weitere Hinweise und Unterstützungsangebote gehen Ihnen durch die TaskForce zu.

Bitte beachten Sie, dass die technischen Kapazitäten der Plattformen und Netzwerke begrenzt sind. Zurzeit werden die Tools des DFN von allen Hochschulen in Deutschland verstärkt genutzt. Hier wird zeitnah an Lösungen seitens der Anbietenden gearbeitet, ebenso sichtet die TaskForce mögliche Alternativen.

Ggf. bitten Sie gerne die Lehreinheiten darum, sich untereinander innerhalb Ihrer Fakultät abzustimmen und zu priorisieren, bei welchen Veranstaltungen es erforderlich ist, bspw. interaktive Formate zu verwenden oder eine Vorlesung im Stream aufzuzeichnen.

2. Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen

Macht die jeweilige FPO die Zulassung zur Prüfung von der erfolgreichen Absolvierung von Prüfungsvorleistungen abhängig (z.B. Übungsaufgaben, Protokolle etc.), gelten diese Regelungen im Grundsatz auch dann fort, wenn eine Lehrveranstaltung nicht im Präsenzbetrieb, sondern online durchgeführt werden soll.

- Die geforderten Leistungen können und sollen jedoch an die geänderte Situation bestmöglich angepasst werden, so kann z.B. anstelle einer mündlichen Zusammenfassung eine schriftliche verlangt werden.
- Bei der Festlegung einer alternativen Prüfungsvorleistung sollte nicht davon ausgegangen werden, dass allen Studierenden das hierfür vielleicht erforderliche technische Equipment (Notebook, leistungsstarke Internetverbindung etc.) zur Verfügung steht. Studierenden, die glaubhaft machen, dass sie technisch nicht hinreichend ausgestattet sind, sollte nach Möglichkeit eine gleichwertige „Alternative zur Alternative“ angeboten werden.
- Denkbar und zulässig sind auch Fristverlängerungen oder alternative Prüfungsformen für Studierende, die erkrankt sind, sich in Quarantäne befinden oder Kinder zu betreuen haben.
- „**Virtuelle Anwesenheit**“: Macht die jeweilige FPO die Zulassung zur Prüfung von der regelmäßigen Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig, soll Studierenden, denen eine "virtuelle Anwesenheit" aus einem der genannten Gründe nicht möglich ist, die Möglichkeit gegeben werden, Fehlzeiten durch geeignete Ersatzleistungen auszugleichen.

- Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er auch die angebotenen Ersatzleistungen wegen Krankheit, Quarantäne, Kinderbetreuung oder fehlendem technischem Equipment nicht erbringen kann, so zählt dies nicht als Fehlzeit.

3. Weitere Lehrveranstaltungsformate ohne (digitale) Ersatzmöglichkeit

Für Veranstaltungsformate (z.B. Laborpraktika), für die keine, oder nur schwer, digitale Ersatzformate gefunden werden können, werden mit und in den Fakultäten gesonderte Regelungen getroffen.

4. Praktika

Für den Fall, dass Praktika abgebrochen werden mussten, muss fachspezifisch entschieden werden, inwieweit diese als vollwertige Praktikumsleistung anerkannt werden können, oder ob diese zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden müssen.

C) Informationen für Studierende

Bitte informieren Sie die Studierenden in Rücksprache mit den Prüfungsämtern über alle fakultätsspezifischen Regelungen auf Ihren Internetseiten, z.B.:

- Welche Prüfungen fallen aus?
- Welche Prüfungen werden durch alternative Prüfungsformen ersetzt?
- Welche Prüfungen werden umorganisiert? Bspw. Aufteilung von mündliche Gruppenprüfungen auf Einzelprüfungen
- Für welche Lehrveranstaltungen gibt es alternative Onlineformate?
- In Bezug auf allgemeine Rücktritts-/Abmelderegeln etc. verweisen Sie gerne auf die FAQs, die auf der zentralen Corona-Informationseite laufend von uns aktualisiert werden: <https://www.uni-kiel.de/de/coronavirus/richtlinien-und-handlungsempfehlungen#c27290>

D) Ansprechpersonen

Referat Studienreform, Kapazitäts- und Rechtsangelegenheiten:

- Tobias Lübke (tluebke@uv.uni-kiel.de)
- Sigrune Jacobsen (sjacobsen@uv.uni-kiel.de)
- Birger Plünnecke (bpluennecke@uv.uni-kiel.de)

Referat Zentrale Koordinationsstelle für die Prüfungsverwaltung:

- Celina Mittelbach (cmittelbach@uv.uni-kiel.de)
- Marion Möller (mmoeller@uv.uni-kiel.de)

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung und stehen für Rückfragen zur Verfügung. Bitte kontaktieren Sie uns am besten per Mail und schreiben Sie gerne alle o.g. Ansprechpersonen an.

Mit freundlichen Grüßen

Celina Mittelbach

Geschäftsbereich Akademische Angelegenheiten (komm. Leitung)

Anlage 1 Formular Einverständniserklärung bei abweichender Prüfungsform

Stand: 18.03.2020

Einverständniserklärung bei abweichender Prüfungsform

Aufgrund der derzeitigen Einschränkungen des Lehr- und Prüfungsbetriebes aufgrund des Coronavirus kann die Prüfung derzeit nicht in der nach der Fachprüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform durchgeführt werden. Zur Vermeidung von Verzögerungen im Studium wird die Prüfung in einer alternativen Form angeboten.

Vorname, Name:

Matrikelnummer:

Modultitel, Modulcode:

Prüfungstitel:

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die oben genannte Prüfung in einer abweichenden Prüfungsform durchgeführt wird. Mir ist bewusst, dass ich mich damit im Rahmen einer etwaigen Anfechtung der Prüfungsleistung nicht mehr auf die von der Fachprüfungsordnung abweichende Prüfungsform berufen können.

Unterschrift Studierende/r_____
Datum

Anlage 2: Formular Zustimmung zur Durchführung einer Videokonferenzprüfung statt einer mündlichen Präsenzprüfung**Zustimmung zur Durchführung einer Videokonferenzprüfung statt einer mündlichen Präsenzprüfung**

Name, Vorname:
 Adresse:
 Matrikelnummer: Fachsemester:
 Angestrebter Abschluss:
 Studienfach/ -fächer:

Modultitel, Modulcode:
 Prüfungstitel:
 Art der Prüfungsleistung:
 Prüfer/in:
 2. Prüfer/in oder Beisitzer/in

Hinweise zur Durchführung einer Videokonferenzprüfung statt einer mündlichen Präsenzprüfung:Verfahren:

- Es wird wie gewöhnlich protokolliert (keine elektronische Aufzeichnung der Prüfung).
- Einzelheiten zum Prüfungsablauf und zu den technischen/organisatorischen Rahmenbedingungen werden Ihnen gesondert bekanntgegeben.
- Bei der Ausgestaltung der Prüfung sollte, da aufgrund der aktuellen Lage keine Aufsichtsperson bei den Prüflingen zugegen sein wird, möglichst durch geeignete Vorkehrungen die Nutzung unzulässiger Hilfsmittel und andere Täuschungsversuche verhindert werden. Beispielsweise sollte
 - die zu prüfende Person während der Prüfung möglichst vollständig im Kamerabild erfasst sein, um auszuschließen, dass diese Hilfsmittel verwendet.
 - der Raum in dem die zu prüfende Person sich befindet sollte vor Beginn der Prüfung einmal mit Hilfe der Webcam den Prüferinnen/Prüfern gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden.
 - die zu prüfende Person muss allein im Raum sein und es muss ausgeschlossen sein, dass während der Prüfung unbemerkt für die Prüfer/innen weitere Personen Zugang erhalten – bspw. Durch Ausrichtung der Kamera in Richtung Tür.
- Sollte es während der Prüfung zum Ausfall der Verbindung/ des Bildes kommen, müsste die Prüfung wiederholt werden, sofern sich die Beteiligten nicht einig sind, dass der Ausfall zu vernachlässigen ist und keinerlei Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung haben kann. Die Wiederholung kann - nach Absprache mit der zu prüfenden Person - auch direkt im Anschluss erfolgen, sofern dies nach Auffassung der Prüfenden möglich ist.
- Sollte es zu nicht unerheblichen Problemen in der Audio- oder Bildübertragung kommen, ist stets zu prüfen, ob hierdurch eine relevante Beeinträchtigung der Prüfung erfolgt. Gegebenenfalls muss die Prüfung abgebrochen werden.
- Sämtliche Besonderheiten sind, wie sonst auch, zu protokollieren.

Mögliche Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Videokonferenzprüfung (nicht abschließende Liste):

- Es können vermehrt Kommunikationsprobleme auftreten, z.B. weil die Steuerung des Rederechts ohne direkten Blickkontakt erschwert ist, weil die allgemeine Zeitverzögerung (z.T. Asynchronitäten) sowie der Wegfall gewohnter Signale (Gesten) und Status- bzw. Identitätsinformationen zu Unsicherheiten führen können.
- Unterbrechungen und Überschneidungen im Gespräch können zunehmen.
- Vielfältige Handlungsprobleme können auftreten, weil kein gemeinsamer physikalischer und sozialer Kontext besteht (z.B. Begrüßung, Lenkung der Aufmerksamkeit durch Zeigen auf Objekte, Verifikation des Ortes und der allg. Sichtbarkeit von Objekten) sind nicht mehr wie gewohnt zu lösen.
- Die Technik kann versagen.
- Leistungseinbußen aufgrund von Zeitunterschieden (unterschiedliche Zeitzonen) können auftreten.
- Die Häufigkeit nonverbaler Akte kann zunehmen.
- Das Eigenbild kann Prüfungsangst verstärken.

In Kenntnis der vorstehenden Hinweise stimme ich hiermit der Durchführung der oben genannten Prüfung in Gestalt einer elektronischen Videokonferenzprüfung zu. Mir ist bewusst, dass die Prüfung bei technischen Störungen ggf. von Amts wegen abgebrochen und von vorne begonnen werden muss. Mir ist ebenfalls bewusst, dass ich mich im Rahmen einer etwaigen Anfechtung der Prüfungsleistung nicht mehr auf die von der Fachprüfungsordnung abweichende Prüfungsform berufen können.

Datum, Unterschrift der oder des Studierenden